

MUSTAFA TEMMUZ OĞLAKCIOĞLU

# Strafbare Sprechakte

*Jus Poenale*

23

---

**Mohr Siebeck**

Auszug aus (S. 489 – 505)

Mustafa Temmuz Oğlacioğlu

# Strafbare Sprechakte

Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten

## *e) Ehre*

Eine Abhandlung, welche sich mit der Legitimität von Äußerungsdeliktenbeschäftigt, kommt nicht umhin, sich zumindest in groben Zügen mit dem schillernden (keinesfalls glänzenden) Begriff der Ehre auseinanderzusetzen und damit womög-

---

<sup>533</sup> Ob dies auch für den neu eingefügten § 241 I StGB gilt, erscheint zweifelhaft.

lich auch mit verwandten – teilweise synonym, teilweise antonym – verwendeten Begrifflichkeiten wie Würde, Respekt und Anerkennung. Schließlich wird als Rechtsgut der zentralen Beschimpfungsdelikte bis heute noch die Ehre des Individuums gesehen, welche sich aus der inneren Ehre (d.h. der dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende Achtungsanspruch) als auch der darauf gründenden äußeren Ehre zusammensetzt<sup>534</sup> (d.h. das Ansehen und der gute Ruf einer Person in der Gesellschaft, sog. dualistischer Ehrbegriff<sup>535</sup>).

Steht man der Ehre jedenfalls in ihrer Eigenschaft als strafrechtlich schützenswertes Rechtsgut (bzw. Individualbelang) prinzipiell kritisch gegenüber, geht allerdings im Übrigen davon aus, dass aggressive Sprechakte in Form von Beschimpfungen strafwürdig sind (und dass die Praxis der Beleidigungsdelikte derzeit in weiten Teilen, wenn auch nicht durchweg überzeugt), erscheint es wenig zielführend, sich an einzelnen Ehrkonzeptionen peu à peu abzarbeiten. Die folgende Kritik am Ehrbegriff läuft auch nicht auf eine Abschaffung der §§ 185 ff. StGB hinaus, wohl aber auf eine Modernisierung des Legitimationsmodells, was sich nach hier vertretener Auffassung – wie sich bereits aus den bisherigen Ausführungen ergab – v.a. durch eine Anbindung der §§ 185 ff. StGB an das APR erreichen lässt (was ein für die Masse an erschienenen Abhandlungen zum Ehrbegriff erstaunlich selten formulierter Ansatz ist<sup>536</sup>). Solch eine Neueinordnung kann v.a. dazu dienen, das Unrecht der Beleidigung klarer abzustecken, aber auch der praktischen Anwendung der Vorschriften besser gerecht zu werden.

Die zunächst verdienstliche Diskussion rund um den Ehrbegriff hat sich in hochtrabenden, anerkennungsphilosophischen Meinungsstreiten verirrt,<sup>537</sup> während Richter\*innen am Amtsgericht unter Hinzuziehung ihres pragmatisch-semantischen Erfahrungswissens zu entscheiden haben, ob die Wendung „HuSo“ eine Beleidigung darstellt.<sup>538</sup> Freilich ist das Verfassungsrecht hierbei nicht frei von

<sup>534</sup> Zusf. Hdb-StR/*Hilgendorf* IV § 12 Rn. 14 ff.

<sup>535</sup> Grdl. BGHSt 11, 67 (70f.).

<sup>536</sup> Vgl. etwa *Peglau*, Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Strafrecht, S. 92 ff.; *Brügger*, Der Schutz der Ehre, S. 4 ff.; Anbindungen finden sich aber u.A. bereits bei *Kudlich*, in: *Erwägen, Wissen, Ethik*, 2008, S. 433 (435); *Tenckhoff*, Die Bedeutung des Ehrbegriffs, S. 43 f.; unlängst *Gomille* ZUM 2021, 81 am Beispiel des „Shit-Storms“; vgl. auch BeckOK-StGB/*Heuchemer*, Der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts, Rn. 1: „Geschützt ist dieses Rahmenrecht fragmentarisch und gegen sehr disparate Angriffsrichtungen durch die §§ 185 ff. StGB.“.

<sup>537</sup> Statt vieler nur *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 121 ff. m. w. N., die selbst allerdings derlei Konzepten kritisch gegenübersteht.

<sup>538</sup> AG Düsseldorf, 11.07.2019 – 27 C 346/18: „Die Bezeichnung ‚Huso‘ wird – was gerichtsbekannt ist – allgemein als Abkürzung für das Wort ‚Hurensohn‘ benutzt und hat mithin einen beleidigenden Charakter. Zwar ist sich das Gericht dessen bewusst, dass der Beruf einer Prostituierten für sich genommen nicht unehrenhaft ist, zumal es sich dabei um einen legalen Beruf handelt. Seit Jahrzehnten wird die Bezeichnung gleichwohl in vielen Ländern der westlichen Welt als Beleidigung benutzt, so bspw. im englischsprachigen Raum mit der Bezeichnung ‚son of a bitch‘ oder in der französischen Sprache mit der Bezeichnung ‚fils de pute‘. Sofern der Beklagte im Rahmen der Klageerwiderung geltend macht, mit der Bezeichnung könne bspw. auch ‚Hundesohn‘ gemeint sein, ist diese Auslegung zum einen aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs fernlie-

Unschuld, wenn es die Ehre – man ist geneigt zu formulieren – in die „Schranken“ verweist: Während die Ehre als Schranke für ein hochrangiges Grundrecht (Art. 5 II GG) ein verfassungsrechtsdogmatisches Schattendasein führt, das den „Botanisierern“<sup>539</sup> der Strafrechtswissenschaft anvertraut wurde, schreitet die Evolution des APR (im Web 2.0) kontinuierlich voran: Haben sich Rechtswissenschaft und Praxis bereits der persönlichkeitsrechtlichen Dimension von Social-Bots,<sup>540</sup> Deep-Fakes<sup>541</sup> und dem Influencing<sup>542</sup> zugewandt, sieht man die Befürworter jener faktischen, normativen und normativ-faktischen Ehrbegriffe vor dem geistigen Auge die Fehdehandschuhe hinwerfen und sich über Injurien beklagen.

Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung insofern auf die Probleme, die nach Auffassung des Verfassers mit einem althergebrachten Ehrbegriff verbunden sind. Womöglich treffen hierbei einige Kritikpunkte auf verschiedene Ausprägungen der Ehrkonzeptionen nicht zu; umgekehrt mögen sich die Folgen des hier befürworteten Konzepts mit neueren Ehrkonzeptionen in weiten Teilen überschneiden.<sup>543</sup> Insofern geht es – wie erläutert – nicht um eine Ehrdelikts-Strafrechts-Exegese, zumal dieses Unterfangen bereits in vielen Monografien unternommen wurde (wenn auch wiederum eingeschränkt),<sup>544</sup> nur um zu dem Ergebnis zu gelangen, „dass die Diskussion um den Ehrbegriff zwar keine rein akademische ist, Verschiedenheit und Vielfalt der meisten Ansätze und Theorien sich jedoch in der strafrechtlichen Behandlung des konkreten Einzelfalls zumeist nicht niederschlagen“.<sup>545</sup>

---

gend. Zum anderen stellt auch dies eine Beleidigung dar. Auch wenn sich das Gericht dessen bewusst ist, dass der Hund als Haustier durchaus beliebt ist und mit einem Hund im Allgemeinen positive Eigenschaften wie ‚Treue‘ verbunden werden, wird dem Kläger als Sohn eines Hundes das Menschsein abgesprochen.“

<sup>539</sup> In Anlehnung an *Paeffgen*, FS-BGH, 2000, S. 695 (717).

<sup>540</sup> Siehe bereits *Volkmann* MMR 2018, 58.

<sup>541</sup> Vgl. *Lantwin* MMR 2020, 78: „Der Begriff ‚Deep Fake‘ beschreibt mit Hilfe Künstlicher Intelligenz (KI) generierte oder modifizierte Foto-, Video- oder Audioaufnahmen. Die KI wird „mit einer in der Regel sehr großen Menge an Datensätzen ‚trainiert‘, menschliche Gesichtszüge, Bewegungen und Stimmen zu erfassen und zu reproduzieren [...] Mit der erfolgreich trainierten KI lassen sich sodann z. B. die in einer Videoaufnahme erkennbaren Gesichter von Personen täuschend echt durch die Gesichter beliebiger anderer Personen austauschen“. Dort auch m. w. N. und kriminalpolitischen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Pönalisierung missbräuchlicher Deep-Fake-Videos.

<sup>542</sup> Vgl. etwa *Spindler/Schuster/Micklitz/Namysłowska*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, UWG § 5a Rn. 75.

<sup>543</sup> Vgl. etwa *Großmann* GA 2020, 546 (548 ff.), der vorschlägt, einfache Beleidigungen zu entkriminalisieren, nur noch öffentliche Beleidigungen dem bisherigen Strafrahmen des § 185 Var. 1 StGB zu unterwerfen und den Strafrahmen des § 185 Var. 2 StGB nicht nur auf tätliche, sondern auch auf Beleidigungen anzuwenden, welche die Menschenwürde oder die freie Lebensgestaltung erfassen (GA 2020, 546 (562 f.)).

<sup>544</sup> Wobei der Umstand, dass die Ehre (nicht nur) den Strafrechtswissenschaftler häufig beschäftigt, eher auf ein grundsätzliches Legitimationsproblem und weniger für die Existenz der Ehre als schützensfähiger, „wichtiger Wert in der Gegenwartsgesellschaft“ (so *E. Haas*, FS-Fürst, 2002, S. 159) spricht, vgl. *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 15.

<sup>545</sup> *BeckOK-StGB/Valerius* § 185 Rn. 2; *Fischer* Vor § 185 Rn. 3; *LK-StGB/Hilgendorf* Vor § 185 Rn. 23.

Die – zugegebenermaßen nicht vollständige – Durchsicht der Arbeiten ergab hierbei, dass die meisten der inzwischen weit über 100 Abhandlungen<sup>546</sup> entweder versucht sind, die Legitimität der Beleidigungsdelikte durch eine irgendwie geartete Aufrechterhaltung des Ehrkonzepts zu verteidigen oder die Beleidigungsdelikte nach Ablehnung des (ggf. modifizierten) Ehrbegriffs insgesamt zu verwerfen.<sup>547</sup> Die Gefahr einer derart einseitigen Diskussion, bei welcher der Fokus auf der Ehre als Angriffs- bzw. Schutzobjekt liegt, hat sich früh realisiert. Überwiegend beschäftigt man sich *ausschließlich* mit der Ehre als tauglichem Rechtsgut, statt nach der Verteidigung oder Ablehnung des Ehrbegriffs zur Frage überzugehen, ob eine entsprechende Sanktionsnorm (die da Beleidigung heißt) legitim oder illegitim, verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist, bzw. den Anforderungen einer zweckrationalen Gesetzgebung entspricht oder nicht. Die Beleidigungsdelikte werden entweder unter Rückgriff auf das Ehrkonzept begründet oder unter Verwerfung dessen abgelehnt,<sup>548</sup> obwohl bereits in frühen Abwandlungen zum Unrecht der Beleidigung darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Festlegung des Unrechtsobjektes nur der erste Schritt einer Theorie der Beleidigung sein kann. Die zweite Aufgabe besteht darin, die Reichweite des Tatbestandes festzulegen, um auf diese Weise auch dem Ultima-Ratio-Prinzip gerecht zu werden bzw. – verfassungsrechtlich gesprochen – das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Nur wenige Abhandlungen gehen darüber hinaus der Frage nach, ob die Beleidigungsdelikte, zumindest in abgewandelter Form, auch anderweitig legitimiert werden können (auf die Psyche als potenzieller Legitimationspfeiler von Beschimpfungsdelikten wurde

<sup>546</sup> *Marfels* spricht zumindest von der Überschreitung der „Hundertermarke“, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 16, was bestätigt werden kann, wenn man sich vor Augen führt, dass bereits das Literaturverzeichnis der Monografie von *Hirsch*, Ehre und Beleidigung, aus dem Jahre 1967 über 75 Fundstellen aufführt, die in ihrer Überschrift entweder den Begriff „Beleidigung“ oder „Ehre“ enthalten. *Tenckhoff*, Beleidigung, listet in seiner Abhandlung zur „Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik der Beleidigungstatbestände“ über 60 verschiedene Ehrbegriffe auf.

<sup>547</sup> *Tenckhoff*, Beleidigung, S. 13, spricht von einem „bellum omnium contra omnes“ unter Bezugnahme auf *Hurwicz*, ZStW 31 (1911), 873. Bei einer Durchsicht der Abhandlungen beschleicht einen das Gefühl, die Autor\*innen versuchten, sich in der Darstellung von Ehre und Beleidigung bzw. ihrer Beschreibung (oder auch Nichtbeschreibbarkeit) rhetorisch zu übertreffen. Es gibt wohl kein anderes Begriffspaar, das in rechtlichen Abhandlungen derart vielseitig charakterisiert und v. a. auch derart häufig metaphorisiert wurde. Man könnte meinen, die von *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 15 Fn. 4, gesammelten Zitate zum Ehrbegriff sind von der Muse getragen, sich in die Liste berühmter Aphorismen zum Ehrbegriff einreihen zu wollen: „von herumvagierender und chronisch variabler Beschaffenheit“, so *Liepmann*, Beleidigung, S. 217, 243; Die Beleidigung wird von *Hirsch*, Ehre und Beleidigung, S. 70 als „so etwas wie die Dirne des Besonderen Teils“ bezeichnet und von *Dinges*, Zeitschrift für Historische Forschung 1989 (16), 409ff. mit dem Ungeheuer von Loch Ness verglichen: „es gibt Zeitgenossen, die dieses Tier ganz bestimmt gesehen haben, aber selten erfährt man genaueres“; vgl. ferner *Allfeld*, GS 93, 225 (231): Ehre als „ein überaus zartes Gewebe, [...] das jeder Windhauch zerstören kann“.

<sup>548</sup> Soweit sich die Ehrkonzepte widersprechen, kann man sich schließlich nur im „Negativen“ einig sein, also soweit man sich der Auffassung anschließt, das auch „140 Jahre nach Einführung der Norm kein brauchbarer Ehrbegriff entwickelt werden konnte“, vgl. *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 17, wiederum unter Verweis auf u. a. *Kübler* NJW 1999, 1281 (1282); *Hilgendorf*, Beleidigung, in: Erwägen, Wissen, Ethik 2008, S. 403 (405).

bereits eingegangen), was schon deswegen erstaunen muss, weil sich jedenfalls aus der Tatbestandsfassung und der systematischen Stellung der Beleidigungsdelikte kein eindeutiger Rechtsgutsbezug ergibt.

*aa) Renaissance des Ehrbegriffs?*

Die Ehrdelikte sind (ebenso wie die sonstigen Beschimpfungsdelikte) in Zeiten einer beklagten „Verrohung der Kommunikationskultur im Netz“ vermehrt in den Fokus gesellschaftlicher Diskussion und damit auch der Strafrechtspolitik gerückt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021<sup>549</sup> wurde eine „Modernisierung“ des Beleidigungsstrafrechts eingeleitet. Diese erschöpft sich im Wesentlichen in einer Erhöhung des Strafrahmens für Beleidigungen im Internet, während die Strafschärfung für Beleidigungen gegen politische Funktionsträger erweitert wurde (und in diesem Zusammenhang auch das Strafantragerfordernis gelockert); mit einem weiteren Änderungsgesetz hat man den Tatbestand der verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB eingeführt,<sup>550</sup> der – wie der Name bereits verrät – irgendwo zwischen Individualbeleidigung und Volksverhetzung zu verorten ist und die in diesem Bereich der „Gruppenbeschimpfung“ entstehenden Strafbarkeitslücken schließen soll.<sup>551</sup> Da der Tatbestand keinen kommunikativen Akt verlangt, weil er an das „Gelangenlassen“ (sic!) eines verhetzenden Inhalts anknüpft, soll es nicht darauf ankommen, dass der Adressat die Erklärung wahrnimmt,<sup>552</sup> geschweige denn, dass er die Erklärung einem bestimmten Interaktanten zuweisen und die illokutionäre Rolle einordnen müsste.<sup>553</sup>

Das Schutzkonzept und die Dogmatik der Beleidigungsdelikte ließen diese neuerlichen Änderungen unangetastet. Anknüpfungspunkt für die Diskussion ist also keine „Renaissance“ der Debatte um die Reichweite und Legitimität der Beleidigungsdelikte, wie sie zuletzt in ihrer verfassungsrechtlich-politischen Dimension infolge des „Soldaten sind Mörder“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu beobachten war.<sup>554</sup> Die Handschuhe des Strafrechts sind immer noch hölzern,<sup>555</sup> die Ehre aber seit *Maurachs* Ausspruch lange nicht mehr das einzige „subtile“, „schwer

<sup>549</sup> BGBl. 2021, S. 441.

<sup>550</sup> G. v. 14.09.2021 BGBl. I S. 4250.

<sup>551</sup> Diese ergeben sich v. a. daraus, dass § 130 StGB eine Eignung zur Friedensstörung verlangt, die bspw. bei gruppenbeschimpfenden Direct-Messages (z. B. via WhatsApp) nicht angenommen werden kann, vgl. auch BT-Drs. 19/3115, S. 14 f.

<sup>552</sup> BT-Drs. 19/3115, 15; vgl. auch *Jansen GA* 2022, 94 (100).

<sup>553</sup> Daher stellt das Delikt entgegen seiner Überschrift gerade nicht die „verhetzende Beleidigung“ unter Strafe, sondern das Weiterleiten von Inhalten, die beleidigend gedeutet werden könnten, wenn sie wahrgenommen werden würden. Da sich das „Gelangenlassen“ auch nicht sprechakttheoretisch einordnen lässt, kann diese neu eingefügte (in dogmatischer Hinsicht freilich viele Fragen aufwerfende) Vorschrift im Folgenden weitestgehend vernachlässigt werden, wobei die Überlegungen zur brüchigen Legitimation von Beschimpfungsdelikten und zur Pönalisierung von Gruppenbeschimpfungen mittelbar auch dieses Delikt betreffen.

<sup>554</sup> BVerfG NJW 1995, 3303. Vgl. bereits BVerfGE 86, 1 („Soldaten sind Mörder“).

<sup>555</sup> *Maurach*, BT 3. Aufl., 1959, S. 123 f.

zu erfassende“ und „wenig wirksam geschützte“ Rechtsgut innerhalb des Strafrechtssystems.<sup>556</sup> Nicht die Beleidigungsdelikte und ihre Berechtigung, sondern die Beleidigung als solches und ihre gefühlte Zunahme in der Alltagskommunikation sind en vogue. Ein Tucholsky-Zitat konnte selbst innerhalb der weitgehend pragmatischen Gesellschaft der Mittneunziger noch für politischen Zündstoff sorgen.<sup>557</sup> In der heutigen Zeit würde seine Benutzung und ein diesbezüglich eingeleitetes Strafverfahren zwar in viel kürzerer Zeit eine wesentlich größere Breitenwirkung erfahren: Doch würde der Vorfall dementsprechend auch umso schneller in Social-Media-Diensten zerredet und abgenutzt,<sup>558</sup> noch bevor sich ein etwaiger Empörungseffekt einstellen und dieser seine gesellschaftsprägende Wirkung entfalten kann.<sup>559</sup> Auch heutzutage können etwaige Entscheidungen im Kontext der Meinungsfreiheit publikumswirksam verbreitet werden und sorgen für Gesprächsstoff; sie scheinen aber 20 Jahre später keine vergleichbare Durchschlagskraft mehr zu haben. So etwa, wenn das Bundesverfassungsgericht klarstellt, dass der Schriftzug A.C.A.B. (im Lichte des Art. 5 GG) nicht unter den Tatbestand der Beleidigung subsumiert werden könne.<sup>560</sup> Bevor die eigentliche Message bei einem ankommen und bewusstseinsbildend wirken kann, wird man als Adressat des Leitsatzes mit einer Flut an unterschiedlichen Reaktionen konfrontiert, die kein kollektiver Geist eint (z.B. derjenige der Empörung). Vielmehr finden sich teils bekräftigende, teils sachlich kritisierende, aber auch polemische sowie das Urteil der Lächerlichkeit preisgebende und zu guter Letzt auch (bewusst oder unbewusst) vollkommen an der Sache vorbeigehende Statements.<sup>561</sup>

<sup>556</sup> Zu Recht *Knauer*, Die Psyche im Strafrecht, S. 291.

<sup>557</sup> Man denke an die Tumulte infolge der Freisprüche, die als Frankfurter Soldatenurteile in die Rechtsgeschichte gingen. Die Urteile wurden von Spitzenpolitikern scharf kritisiert, die vorsitzenden Richter sahen sich mit Morddrohungen konfrontiert, während die Kanzlei eines Strafverteidigers durch einen Brandanschlag zerstört wurde, vgl. <https://www.fnp.de/frankfurt/soldaten-sind-moerder-ein-satz-ein-urteil-und-die-folgen-90093242.html>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2023.

<sup>558</sup> Wie etwa durch Memes, welche die Message verkehren oder in einen vollständig anderen Bezug setzen: „Moldaten sind Sörder“; „Soldaten sind Mörder? Bitch please.“ Derartige Abwandlungen waren früher Kabarettisten (Deutschmann: „Soldaten sind Marder und fahren Leopard“) und Satire-Autoren (vgl. etwa Droste: „Sind Soldaten Faxgeräte? Mörder soll man Mörder nennen“) vorbehalten.

<sup>559</sup> Stattdessen wäre ein irgendwie gearteter kurzzeitiger Hype samt entsprechender Kommerzialisierung des Ausspruchs zu erwarten, etwa T-Shirts mit einem Bild von Tucholsky und dem entsprechenden Zitat aufgedruckt, die man sich im Internet bestellen kann.

<sup>560</sup> BVerfG NJW 2017, 1460 ff.

<sup>561</sup> Exemplarisch seien einige Kommentare unter einem Beitrag der Süddeutschen Zeitung zitiert, welcher den zugrundeliegenden Sachverhalt skizziert und die Leitsätze zusammenfasst (Überschrift „Schriftzug A.C.A.B. keine Kollektivbeleidigung“). Ein Kommentator markiert seine Mitstudierenden und weist auf die Klausurrelevanz der Problematik hin, der Bundesvorsitzende der Polizeigewerkschaft Rainer Wendt merkt (soweit es sich nicht um einen Fake-Account handelt) an: „Dann sollten wir uns mal gut überlegen, wie wir demnächst über Richter sprechen. Wenn alles erlaubt ist, also los!“. Ein weiterer Nutzer scheint ebenso unglücklich mit der Entscheidung: „Es ist nur noch unglaublich! Wir Polizisten sind nur die Deppen von Politik und Justiz.“ Während sich einige Nutzer mit diesen Kommentaren auseinandersetzen, reihen sich mehr und mehr alternative Ausfüllungen des Akronyms in den Kommentarspalten: „All Cops are

Die neuen Strukturen der Kommunikation lassen einen medial aufgelegten, einheitlichen Schleier (i. S. e. irgendwie gearteten gemeinsamen „Spirits“) nicht mehr zu. Dies wirkt auch der Wahrnehmung libertär-rationaler Bewegungen entgegen, die losgelöst von Einzelfällen Position zu übergeordneten Fragestellungen beziehen (Wie weit reicht Meinungsfreiheit? Ist die Bestrafung von Beleidigungen sinnvoll?). Der Vorwurf eines Maulkorbs (i. S. e. Sprachtabus, Formen der Political Correctness und strafrechtlichen Verboten von Äußerungen) ist ebenso schnell im Raum, wie er wieder verpufft. Denn allzu lange kann er nicht aufrechterhalten werden, wenn man sich in einem anderen Fall für die Strafbarkeit bestimmter Meinungen ausspricht. Überhaupt scheint die Sanktionierung, um auf die soeben aufgestellte These zurückzukommen, von Beleidigungen in der zunehmend punitiven Gesellschaft<sup>562</sup> eine Selbstverständlichkeit zu sein, obwohl gleichzeitig – durch den rechtsstaatlichen Luxus einer gelebten Meinungsfreiheit beflügelt – inflationär nicht hinnehmbare Beschränkungen der Meinungsfreiheit behauptet werden.

Auch die rechtstatsächliche Situation fordert keine ausführliche Auseinandersetzung mit dem (irgendwie schon immer) angestaubt wirkenden Ehrbegriff heraus.<sup>563</sup> Faktisch dürfte die Bedeutung der Ehre als Sub-Werte-Ordnung in freiheitlich-demokratischen und säkularisierten Gesellschaften geschrumpft sein;<sup>564</sup> viele fühlen sich heutzutage schnell beleidigt, aber nur wenige in ihrer Ehre verletzt. Ein Blick auf die Wortverlaufskurve des Auskunftssystems zur deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart bestätigt diesen Befund.<sup>565</sup>

---

beautiful – was ist daran anstößig!?“ „Acht Cola, acht Bier“ usw. Es folgt schließlich ein weiter, äußerst langer Kommentar, der die Urteilsgründe Wort für Wort analysiert. Als Top-Kommentar ist schließlich dieser Beitrag aufgeführt: „Das Urteil des BVerfG sollte uns aber nicht vergessen lassen, dass Al Bundy 1966 vier Touchdowns in einem Spiel gemacht hat und den Polk High School Panthers damit zur Stadtmeisterschaft verholfen hat“. Der beschriebene Prozess betrifft einen einzigen Beitrag, der inzwischen 156 Kommentare enthält, 28mal geteilt worden ist und insgesamt über 100 Reaktionen (Gefällt mir, Überrascht, Wütend, Traurig, Herz) verzeichnen kann. Währenddessen haben über 1000 weitere Dienste und Gruppen (Polizeigewerkschaft, Anwaltsblogger, Linke Szene, Fußballvereine) das Urteil auf ihren Seiten geteilt und das ganze beginnt von vorne.

<sup>562</sup> Vgl. hierzu nur *Streng*, Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel, 2014.

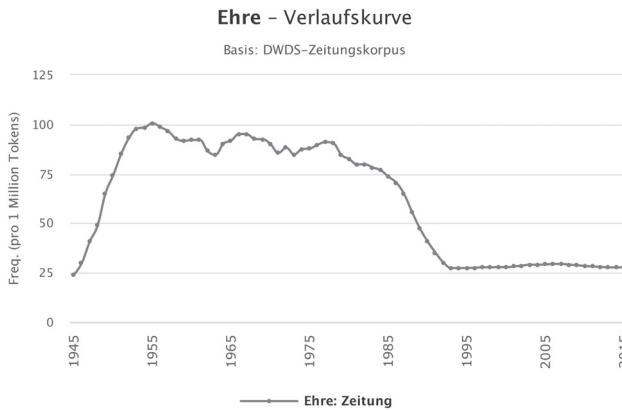
<sup>563</sup> Dass der Begriff a priori konservativ klingt, soll nicht bedeuten, dass er in Zeiten, in denen er eine gesellschaftlich wichtige(re) Rolle einnahm, klarere Konturen aufwies, vgl. hierzu schon *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen (Hrsg: Alff), S. 68: „Das Wort Ehre gehört zu denjenigen, welchen ausführliche und glänzende Abhandlungen gewidmet wurden, ohne dass damit wahrlich auch nur eine genau und feste Vorstellung verknüpft gewesen wäre“, hierauf Bezug nehmend auch *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 18. Teilweise wird die Modernität der Ehre verteidigt, wobei die diesbezüglichen Ausführungen weniger modern, denn nostalgisch anmuten, wenn sie auf ein Plädoyer der Wiedereinführung der mit alten Ehrkonzepten verbundenen Werten hinauslaufen (vgl. etwa *Vogt*, Logik der Ehre, S. 370ff.; *ders.* EuS 1999, 335 (341); mit Recht dagegen *Marfels*, Ehre und Anerkennung, S. 21 unter Verweis auf *Angebrn*, Nachruf auf die Ehre, S. 63ff.; *Bänziger*, Schweizer Monatshefte 2004, S. 34; *Gioardano*, EuS 1999, 354 (355).

<sup>564</sup> „Ausschließlich historische Bedeutung“, vgl. *Freyvert*, Ehrenmänner, S. 11; *Weinrich*, Mythologie der Ehre, in: Fuhrmann (Hrsg.), S. 341; *Burkhardt*, Eine Geschichte der Ehre, S. 116 („Oberflächenerscheinung“).

<sup>565</sup> Abrufbar unter <https://www.dwds.de/r/plot?xrange=1600:1999&window=10&slice=3&q=Ehre&corpus=dta%2Bdwds>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2023.



Abb. 6: Wortverlaufskurve DWDS zur „Ehre“



Eine Kultur der Ehre entfaltet v. a. in Subkulturen, dann eher als alternative bzw. parallele Werteordnung ihre Bedeutung<sup>566</sup> (und hat dann auch meist einen religiösen Bezug, man denke an die Sexualmoral im Islam).<sup>567</sup> Diese Eigenschaft bzw. Funktionalisierung der Ehre als eigene Werteordnung, bei der die Mitglieder der Subkultur<sup>568</sup> den „Gesetzgeber“ spielen, befördert die Heterogenität und v. a. Historizität des Ehrbegriffs.<sup>569</sup> Schon aus diesem Grund – und dies kann gleichsam vor die Klammer gezogen werden – wird ein individualistisch gedachter Ehrbegriff, wie von der h.M. konstruiert, niemals die Wirklichkeit einer Kultur der Ehre abbilden können.<sup>570</sup> Schließlich ist dies auch nicht gewollt; der Schutz der „Ehre“ soll

<sup>566</sup> Vgl. Hdb-StR (IV)/Hilgendorf § 12 Rn. 36 sowie *ders.* JZ 2009, 139 (141), der allerdings davon ausgeht, dass die Bedeutung der Ehre aus diesem Grund wieder zunehme, bloß stellt sich eben die Frage, ob man von einer *einheitlichen* Ehre, die an Bedeutung zunimmt, sprechen kann.

<sup>567</sup> Die meisten soziologischen Abhandlungen beschäftigen sich mit dieser gesellschaftlichen, meist nur sektoralen Steuerungsmacht der Ehre (vgl. etwa *Vogt*, Logik der Ehre, S. 65 ff.; *Schreiner/Schwerhoff*, Verletzte Ehre, S. 1, 5 ff.); als gruppengebundenes Phänomen „zwischen den Bereichen von Recht und Moral“ (*Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 19) sei sie einer Regulierung nicht zugänglich, vgl. hierzu *Simmel*, Soziologie (Hrsg. Rammstedt, Bd. 11), S. 599; *Ama Gonzalo del*, Ehre und öffentliche Meinung, S. 299.

<sup>568</sup> Die randgruppenbezogene Analyse der Ehre bzw. ihre Darstellung anhand von Subkulturen ist für die soziologische Aufarbeitung des Ehrbegriffs typisch, vgl. nur *Schuster*, Die Modernität der Ehre, EuS 1999, 370 ff.

<sup>569</sup> Vgl. *Welzel* ZStW 57 (1938), 28: „Ehre ist eine zutiefst geschichtliche Größe“.

<sup>570</sup> Dabei kann man von einem „wirklichkeitsnahen“ Schutz zunächst halten, was man will. Hat man sich allerdings dafür entschieden, einen gesellschaftlich derart aufgeladenen Begriff zu verwenden, mithin einen Ehrschutz zu postulieren, überzeugt es kaum, sich im Nachhinein auf den Standpunkt zu stellen, die mangelnde Verbindung zwischen der Ehre als sozialem Phänomen und der Ehre als Rechtsbegriff basiere auf der durch und durch normativen Struktur des Begriffs (krit. auch *Kiehl*, Toleranz, S. 160 ff.). Überspielt werden kann sie auch nicht durch den Hinweis, dass die Ehre kulturen- und generationenübergreifend bis in die Gegenwart eine große Rolle spiele und dementsprechend rechtlich hochgehalten werde, vgl. *Tettinger* JuS 1997, 769. Wenn Ehre „gesetzt“ werden soll, dann sollte man lieber das, was man an die Stelle der Ehre setzt, als klassenlogisch näheres Gut auch beim Namen nennen. Dies wird allerdings gerade aufgrund der genann-

sich vielmehr auf diejenigen Ehrbegriffe beschränken, die eine favorisierte Werteordnung zum Gegenstand haben, was wiederum kaum mit dem Prinzip der Universalität des Rechtsgüterschutzes vereinbart werden kann.<sup>571</sup>

Deutlich stach dies im Diskurs rund um das Phänomen des Ehrenmords<sup>572</sup> hervor: Unterschiedliche „Ehrkulturen“ wurden hier plötzlich offenbar und man musste sich klar werden, dass der türkische (oder arabische?) Ehrbegriff kaum etwas mit dem deutschen Verständnis von „Ehre“ gemein hat: Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass der „westliche“ Ehrbegriff auch im türkischen Beleidigungsstrafrecht den Ton angibt: So wird der Begriff der „Ehre“ einheitlich mit „onur“ übersetzt, der vom Französischen Honneur Eingang in die türkische Sprache gefunden hat.<sup>573</sup> Es handelt sich also bei onur um einen Begriff, der – ganz i. S. d. *Atatürk'schen* Sprachreform – westlich „aufgeladen“ ist. Hingegen werden gerade im Kontext der Ehrenmorde oftmals „Synonyme“ gebraucht, die auf das Arabische zurückgehen, so z. B. „Şeref“ (von erhaben) und „haysiyet“ (von haysiyya: Status, Ansehen<sup>574</sup>), zum Teil finden sich auch die Begriffspaare „Namus“ und „Saygı“: Diese könnte man am ehesten mit „Ansehen“, „guter Name“ und „Respekt oder Ehrerbietung“ übersetzen.<sup>575</sup> Alle vier Begriffe werden im Unterschied zu „Onur“ jedoch als kollektiv bezogene Werte gesehen, wie dies für die nahöstlich-holistische Kultur typisch ist.

Hier kommt also auch der in der Sozialpsychologie beobachtete Unterschied zwischen westlich-individualistischen und der arabisch- bzw. fernöstlich holistischen Weltsicht zum Vorschein. Ehre ist in der westlichen Welt auf das *Individuum* gemünzt, bemisst sich nach dessen persönlichen Leistungen und Erfolgen.<sup>576</sup> Dagegen bezieht sich die Ehre bei einem konservativ-traditionalistischen Verständnis, wie es in vielen Familien aus den arabischen, fern- und nahöstlichen Ländern herrscht,<sup>577</sup> auf das *Kollektiv* (Familie, Sippe etc.).<sup>578</sup> Mit der Globalisierung wird dieser Pluralismus von Werteordnungen<sup>579</sup> weiter befeuert, da sie zu einem Aufein-

---

ten Heterogenität nicht gelingen, vgl. *Korff*, Ehre, Prestige, Gewissen, S. 38 ff.; *Karpf*, Die Begrenzung des strafrechtlichen Schutzes der Ehre, S. 22.

<sup>571</sup> *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 24.

<sup>572</sup> *Kudlich/Tepe* GA 2008, 92; Siehe United Nations Development Programme: „Dynamics of honor killings in Turkey: Prospects for Action“, Human Development Report (HDR), 2008, S. 66.

<sup>573</sup> Vgl. <https://www.etimolojiturkce.com/kelime/onur>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2023.

<sup>574</sup> <https://www.etimolojiturkce.com/kelime/haysiyet>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2023.

<sup>575</sup> Hierzu auch *Tellenbach*, Die Rolle der Ehre im Strafrecht, S. 616 ff.

<sup>576</sup> Es wird sich zeigen, dass selbst die im deutschen Recht für möglich erachtete Kollektivbeleidigung individualistisch geprägt ist.

<sup>577</sup> Hierzu nochmals United Nations Development Programme: „Dynamics of honor killings in Turkey: Prospects for Action“, Human Development Report (HDR), 2008, S. 66.

<sup>578</sup> Gerade in Gesellschaften, in denen sich die individualistische Perspektive (mangels Einhalt des Humanismus oder eines Säkularisierungsprozesses noch) nicht durchgesetzt hat, entfaltet die Ehre jene soziale, alternative Steuerungsmacht; die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Ehre korreliert insofern mit dem vorherrschenden Menschenbild, vgl. etwa *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis, 1976; *Schiffauer*, Die Gewalt der Ehre; *Giordano*, Der Ehrkomplex im Mittelmeerraum.

<sup>579</sup> Hierzu auch *Fuchs*, EuS 1999, 352 (353).

anderprallen jener unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen und damit auch zu einer Vermengung der Personalitätskonzepte führt.<sup>580</sup> Wiederum entstehen neue Werteordnungen (etwa gemischt individualistisch-holistische). Diese Entwicklung tritt neben die Strukturmerkmale der Postmoderne<sup>581</sup> und Risikogesellschaft<sup>582</sup> (Massenkonsum und – damit einhergehend – Übermaß an Lebensmodellen<sup>583</sup>), was die Bezugsmaterie der Ehre in ein schwarzes Loch umwandelt.<sup>584</sup> Dabei wird der Begriff Bezugsmaterie an dieser Stelle ganz bewusst so verwendet, denn streng genommen, könnte man in § 185 StGB einen „Blankett-Tatbestand“ sehen, der auf eine Subwerteordnung verweist. Dies gilt jedenfalls, soweit man das dualistische Konzept der herrschenden Meinung konsequent umsetzt.<sup>585</sup> Um im Bild zu bleiben, könnte man nun wiederum anmerken, dass es sich um einen durch und durch dynamischen Verweis handelt, der den Anforderungen an Art. 103 II GG kaum standhalten kann, weil bereits Tausende Bezugsnormen existieren, die in der pluralistisch-globalisierten Gesellschaft kontinuierlich modifiziert, verworfen und neu kreiert werden,<sup>586</sup> und dies von jedem Einzelnen aufs Neue.<sup>587</sup>

*bb) Schlaglichter: Zu den Unzulänglichkeiten des Ehrbegriffs*

Um es unmittelbar auf den Punkt zu bringen: Der dualistische Ehrbegriff wird aufbauend auf dem Prinzip eines Anspruchs auf Anerkennung (innere Ehre) und dem Konzept einer äußeren Ehre weder den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch der sozialen Praxis der Beschimpfung gerecht. § 185 StGB verlangt keine Ehrverletzung, sondern knüpft an eine konventionell rekonstruierte Illokution an (die Beleidigung, vgl. (1)). Die derzeit den Ton angebende differenzierte Betrachtung, in der – rekurrend auf das semantisch-pragmatische Erfahrungswissen – unterschiedliche Faktoren, wie Kontext, Sprecher/Hörer-Beziehung, für die Rekonstruktion des beleidigenden Gehalts herangezogen werden, wirkt unter Zugrundelegung des Ehrbegriffs konstruiert bzw. deplatziert (2). Da derlei Differenzierungskriterien aber in der täglichen Rechtsanwendung im Mittelpunkt stehen (in welcher zudem in jedem Einzelfall aufs Neue dem Verhältnis von Meinungsfreiheit und Ehrschutz nachgegangen werden muss), bildet das Ehrkonzept auch nicht die Praxis der Belei-

<sup>580</sup> Vesting AöR 122 (1997), 337 (352f.); *Mailhofer*, FS-Kaufmann, 1993, S. 219 (237ff.).

<sup>581</sup> Es handelt sich nicht um keine ausschließlich der Soziologie vorbehaltene Erkenntnis: *Jakobs*, FS-Jescheck, 1985, 627 (635), macht darauf aufmerksam, dass das Dilemma des strafrechtlichen Ehrschutzes in dem Maße wuchs, in dem die ständische Gesellschaft an Boden verlor, vgl. auch MüKo-StGB/*Regel/Pegel* Vor § 185 Rn. 8.

<sup>582</sup> Zum Begriff und zur Existenz eines Strafrechts der Risikogesellschaft *Hilgendorf* NStZ 1993, 10ff.

<sup>583</sup> *Kargl*, FS-Wolff, 1998, S. 189 (191); *Münch*, Die Struktur der Moderne, S. 19ff.

<sup>584</sup> Eindringlich *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 22f. m. w. N.

<sup>585</sup> Zum Begriff des Blanketttatbestands und seiner verfassungsrechtlichen Dimension *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 46ff.

<sup>586</sup> *Marfels* spricht von einer „Diffusion des Ehrbegriffs“, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 24.

<sup>587</sup> Ob hingegen bestimmbare Regeln der Kommunikation existieren, auf die Kommunikations- bzw. Äußerungsdelikte Bezug nehmen könnten, gilt es (ebenso wie das Bild vom Blanketttatbestand) aufzugreifen.

digungsdelikte ab (3). Schließlich gibt das Modell der (letztlich konventionell rekonstruierten) Verletzung des „Achtungsanspruchs“ weder das Unrecht der Beschimpfung bzw. Beleidigung authentisch wieder noch ist sie im *Duktus* angemessen, da niemand auf der Welt einen Anspruch auf Anerkennung hat, der über den ohnehin unantastbaren Kern hinausgeht (der Mensch ist, so wie er in die Welt hineingeworfen worden ist und sich nun selbst definiert, nichts anderes als das, wozu er sich selbst macht, (4)).

(1) *Wortlaut des § 185 StGB und Definition der Beleidigung*

Die zahlreichen Ehrkonzeptionen leiden bereits daran, dass sie sich schwerlich in den kargen Wortlaut des § 185 StGB implementieren lassen.<sup>588</sup> Schon diesbezüglich nimmt der Tatbestand der Beleidigung, wie bereits oftmals aufgegriffen, eine Sonderstellung im gesamten Strafrecht ein, da es sich um den einzigen Tatbestand handelt, der substantiviert formuliert wurde.<sup>589</sup> Als würde sich der Gesetzgeber selbst vom Tatbestand distanzieren wollen, heißt es kurz und knapp: „Die Beleidigung wird bestraft“. Dieses Muster wiederholt sich nicht einmal bei den übrigen Beleidigungsdelikten und taucht auch sonst nirgendwo im Strafgesetzbuch auf. Auch auf der Ebene der Systematik lässt der Gesetzgeber den Rechtsanwender im Stich, werden die §§ 185 ff. StGB im 14. Abschnitt schlicht mit der Überschrift „Beleidigung“ versehen, statt mit einem das Rechtsgut konkretisierenden Titel, wie man dies von den anderen Abschnitten des StGB gewohnt ist.<sup>590</sup>

Die etablierte Umschreibung der Beleidigung, ihre „Definition“, kann diese Unklarheiten nicht beseitigen, sondern hebt sie sogar noch deutlicher hervor. Mit einer Nonchalance, wie sie allenfalls für etablierte Begriffsdefinitionen, etwa derjenigen der körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung, nachvollziehbar wäre, wird die Beleidigung als Kundgabe der Nicht- bzw. Missachtung oder Geringschätzung definiert. Eine Beleidigung liege vor, wenn der Täter den Adressaten in seinem Achtungsanspruch verletze. Subsumiert man unmittelbar unter diese Worte, bringt also der Täter seine Nichtachtung wortwörtlich zum Ausdruck, versagt diese Begriffsdefinition. Würde man bspw. seinen Gegenüber zum Ausdruck bringen, dass man ihn nicht schätze oder nicht achte, so hätte die Staatsanwaltschaft, die sich mit dem Strafantrag des Nichtgeachteten auseinandersetzen muss, Schwierigkeiten, jenen Ausspruch unter den Tatbestand des § 185 StGB statt unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) zu subsumieren.<sup>591</sup> Dies lässt sich weiter spinnen: Wür-

<sup>588</sup> Zum Ganzen *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 37 ff.

<sup>589</sup> Die Formulierung darf nicht überbewertet werden. Es würde sich an der Tatbestandsfassung nicht viel ändern, wenn man ihn „stilistisch“ anpassen und entsprechend umformulieren würde: „Wer eine andere Person beleidigt, wird bestraft“, vgl. zum Ganzen *Kern*, Beleidigung, S. 22.

<sup>590</sup> Vgl. aber den 19. Abschnitt, der ebenso nur den Titel „Diebstahl und Unterschlagung“ trägt, obwohl man sich über das Schutzgut „Eigentum“ weitestgehend einig ist. Der Titel des Abschnitts sollte im Hinblick auf sein Potenzial, bei der Bestimmung des Rechtsguts weiterzuhelfen bzw. als Auslegungshilfe nicht überschätzt werden.

<sup>591</sup> So auch *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 48, unter Verweis auf *Schmidt* (Fn. 157), der als einziger zitiert wird, welcher die Äußerung „sie sind mir verächtlich“ für strafbar halte (vgl.

de die Nichtachtung durch den Interaktanten weicher formuliert, indem bspw. zum Ausdruck gebracht wird, dass kein Interesse an einer Kommunikation besteht (schlicht und einfach deswegen, weil man, aufgrund früherer Erfahrungen dieser Person gegenüber abgeneigt sei), würde niemand mehr auf die Idee kommen, diese vorsichtig formulierte Kundgabe der Nichtachtung unter den Beleidigungstatbestand zu subsumieren. Zur Selbstverständlichkeit wird aber die Verurteilung (ggf. im Privatklageweg) wegen Beleidigung, wenn sich der Interaktant etwaiger Schimpfwörter, Vulgarismen oder etablierter Gesten bzw. Embleme bedient. Andere unhöfliche bzw. mittelbar die Nichtachtung zum Ausdruck bringende Gesten wie das Abwenden des Blickes, das Spucken vor die Füße, oder das zur Seite Schubsen, stellen den Rechtsanwender dann wieder vor Probleme.<sup>592</sup> Es scheint, das berühmte Zitat des US-Supreme-Court-Richters Potter Stewart zur Pornografie, lässt sich ebenso auf die Beleidigung (und auf sonstige anstößige Verhaltensweisen) übertragen: „Ich kann sie nicht definieren, aber ich erkenne sie, wenn ich sie sehe.“<sup>593</sup>

## (2) Pragmatik der Ehre?

Ebenso versagt das Ehrkonzept im Hinblick auf die unterschiedliche Bedeutung der sozialen Netzwerke, die sich ein Mensch als „Homo sociologicus“ aufbaut. In der Soziologie wird hinsichtlich der Beziehungen, die der Mensch zu anderen Menschen aufbaut, zwischen den familiären Beziehungen, den freundschaftlichen Beziehungen, die nicht automatisch von der Abstammung her vorgegeben sind, und reinen Bekanntschaften mit geringem Bindungsgrad unterschieden.<sup>594</sup> Die Gründe für den Aufbau sozialer Beziehungen divergieren: Nach dem Ansatz der sozialen Bedürfnisse (Social Needs Theorie) werden mit sozialen Beziehungen Grundbedürfnisse wie Intimität und Selbstwertschätzung befriedigt. Bestimmte Freundschaften werden hingegen nur aufgebaut, weil die soeben genannten Bedürfnisse nicht anderweitig (nämlich durch familiäre Näheverhältnisse) befriedigt werden.<sup>595</sup>

Nun könnte man meinen, dass der Ehrschutz umso stärker ausgeprägt sein muss, je intensiver die aufgebaute Beziehung zwischen Entäußernden und Rezipienten

*Schmidt*, Grundriß des deutschen Strafrechts, S. 234). Dagegen *Januschek*, FS-Maas, 2002, S. 249 („Ich verachte Sie“ einerseits [keine Beleidigung], „Sie Arschloch“ andererseits [Beleidigung]).

<sup>592</sup> Hierauf ebenso verweisend *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 17.

<sup>593</sup> Das Zitat wird meist verkürzt wiedergegeben. Es stammt aus einem Sondervotum einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, der 1963 in seiner Entscheidung zu *Jacobellis v. Ohio* (378 U.S. 184) darüber zu befinden hatte, ob der Film „Die Liebenden“ „obscene“ und damit nicht durch den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt ist: „I shall not today attempt further to define the kinds of material I understand to be embraced within that shorthand description [‘hard-core pornography’]; and perhaps I could never succeed in intelligibly doing so. But I know it when I see it, and the motion picture involved in this case is not that.“

<sup>594</sup> Nochmals differenzierter *Wellman/Carrinton/Hall*, in: *Wellmann/Berry/Berkowitz* (Hrsg.), S. 130ff., wo zwischen intimate ties und routine ties unterschieden wird; zu den denkbaren weiteren Kategorisierungen *Kneidinger*, Facebook und Co, S. 20ff.

<sup>595</sup> *Bubrmester*, in: *Bukowski/Newcomb/Hartup* (Hrsg.), 1996, 158 ff.; *Wolak/Mitchell/Finkelhor*, *Journal of Adolescence* 2003 (26), 105 ff.

ist. Denn versteht man Beleidigungen als verletzende Werturteile, die den sozialen Geltungswert des Rezipienten verletzen, ist das Urteil einer nahestehenden Person womöglich viel ausführlicher begründet (insb. nicht auf eine Momentaufnahme bezogen) und entfaltet somit für den Rezipienten eine ganz andere Bedeutung als das Werturteil einer unbekanntenen Person. Freilich gilt Ähnliches auch für Ratschläge oder sonstige Einflussnahmen: Der Mensch ist eher dazu geneigt, andere Einstellungen und Werte zu übernehmen, wenn er sich hingezogen zum Interaktanten bzw. diesem gegenüber verpflichtet fühlt. Stattdessen wird bei Beleidigungen (im Ergebnis zutreffend) im familiären Bereich bzw. innerhalb der Privatsphäre über einen beleidigungsfreien Raum diskutiert, wobei sich dieses Konzept teleologisch ebenso wenig mit der Ehre als gleichsam konstantes Gut vereinbaren lässt.<sup>596</sup> Die Einbeziehung der quantitativen Ausprägung der sozialen Beziehungen setzt ein Schutzkonzept voraus, das die Berücksichtigung kontextueller Besonderheiten der Vornahme des Sprechakts zulässt und den Beschimpfungsakt als durch und durch intersubjektiven Akt begreift.

### (3) Praxis der Beleidigungsdelikte

In der Rechtsprechung, so scheint es, erfolgt der Rückgriff auf das Rechtsgut der Ehre (bzw. auf die unterschiedlichen Ehrbegriffe) meist weniger, um das Unrecht der Tat zu konturieren, als vielmehr dafür, Ausführungen parat zu haben, die über die Subsumtion unter den lapidaren Gesetzeswortlaut des § 185 StGB hinausgehen. So können sich die unterschiedlichen Ehrkonzepte in einen Bedarfskatalog umwandeln, bei dem je nach Fallgestaltung und Gusto des entscheidenden Gerichts der passende Ehrbegriff herausgepickt wird, um die bereits vorausgesetzte Beleidigung zu unterfüttern. Dabei stellt sich die rechtliche Würdigung weniger als Feststellung einer Ehrverletzung dar (siehe oben: Der Wortlaut gibt nichts für solch eine Subsumtion her), sondern vielmehr als nachträgliche Feststellung dessen, was auch die Normadressaten (mithin der Beleidigende und der Beleidigte) bereits vorher wussten.<sup>597</sup> Unter Zugrundelegung des später vorgestellten Konzepts wird deutlich, dass dieser Vorgang konsequent ist, wenn man den herabwürdigenden Äußerungsakt an sprachliche Konventionen gebunden sieht, die bereits unter den Interaktanten vorher ausgehandelt wurden bzw. denen sich die Interaktanten ebenso wie die ex-post urteilenden Richter\*innen unterworfen haben.

Der Schwerpunkt der Rechtsanwendung liegt in der Auslegung der potenziell ehrverletzenden Äußerung bzw. der Ausermittlung ihres ehrverletzenden Gehalts: Da generell als beleidigend zu wertende Äußerungen nicht existieren,<sup>598</sup> werden

<sup>596</sup> Die Frage ist hier, ob sich dieser beleidigungsfreie Raum auf die Mitglieder der Sphäre selbst bezieht, oder nur eine Einschränkung der strafrechtlichen Extension darstellt, die daraus resultiert, dass die Beleidigung nicht gegenüber dem Ehrträger geäußert werden muss.

<sup>597</sup> So auch *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 16; *Rühl*, Tatsachen, Interpretationen, Wertungen, S. 300f.

<sup>598</sup> RGSt 60, 34 (35); OLG Hamm NJW 1982, 659 (660); LK-StGB/*Hilgendorf* Rn. 18; NK-StGB/*Zaczyk* Rn. 7; *Gepfert* Jura 1983, 580 (589). Allerdings existieren Begriffe, denen generell

dann all diejenigen Aspekte zusammengetragen, welche für die konventionelle Rekonstruktion des Aussagegehalts (als in hohem Maße beschimpfend bzw. herabwürdigend) maßgeblich sind. Dies sind sowohl semantische Informationen (Etymologie eines Vulgarismus, Feststellung unterschiedlicher Bedeutungsvarianten je nach Subkultur) als auch pragmatische Kriterien, bspw. Sprecher/Hörer-Beziehung, Umgangstons im Umfeld der Beteiligten, deren pejorative Kompetenz und kulturelle Wertvorstellungen, regionale und zeitliche Besonderheiten sowie sonstige Begleitumstände des konkreten Einzelfalls.<sup>599</sup>

Der objektive Tatbestand soll dabei verwirklicht sein, falls ein „beachtlicher Teil“<sup>600</sup> oder ein „nicht unerheblicher Teil“<sup>601</sup> der angesprochenen Kreise der Äußerung einen ehrenrührigen Sinn beilegt „und dieser Sinn sich aus der Erklärung und den ihn mitbestimmenden, erkennbaren Umständen des Falles entnehmen lässt“. <sup>602</sup> Genau dies führt zu einem überindividuellen Einschlag des Beleidigungsrechts, dessen Rechtsgut allerdings immer noch rein „individuell“ zu konzipieren ist.

#### (4) Das Problem mit dem Achtungsanspruch

Die allermeisten Ehrkonzeptionen sehen im Angriffsobjekt des Ehrbegriffs den Achtungsanspruch des Ehrträgers, welcher durch die herabwürdigende Äußerung verletzt werde. Sie rekurrieren damit überwiegend (wenn auch nicht ausschließlich) auf nur einen Aspekt der Menschenwürde,<sup>603</sup> den Anspruch auf minimale Achtung. Das Problem an diesen Konzeptionen besteht – jenseits von der Frage, ob man die „Menschenwürde“ überhaupt verletzen kann (die Verfassungsrechtsdogmatik scheint jedenfalls Art. 1 GG als Programm und nicht deklaratorisch zu verstehen<sup>604</sup>) – darin, dass sie die Achtung des Menschen nicht als Voraussetzung formulieren, sondern als intersubjektiven Anspruch. Ein Anspruch kann allerdings eingelöst und nicht verletzt werden. Den Anspruch löst das „in die Welt geworfene Subjekt“<sup>605</sup> mit seiner Sozialisierung ein, er bildet eine kommunikative (und auch pejorative) Kompetenz aus und kann intersubjektiv agieren. Er nimmt wahr und

ein hoher Beleidigungsgrad zukommt, was eine indizielle Wirkung entfalten kann, vgl. bereits S. 255.

<sup>599</sup> NK-StGB/*Zaczyk* § 185 Rn. 7.

<sup>600</sup> BGH NJW 1983, 1194, 1195.

<sup>601</sup> BGH NJW 1971, 1655, 1656.

<sup>602</sup> LK-StGB/*Hilgendorf* § 185 Rn. 20.

<sup>603</sup> So auch die Hervorhebung bei LK-StGB/*Hilgendorf* Vor § 185 Rn. 4.

<sup>604</sup> Vgl. auch LK-StGB/*Hilgendorf* Vor § 185 Rn. 22: „Genauso wie die Menschenwürde selbst verletzt werden kann, kann auch die Ehre als ein Teilaspekt der Menschenwürde verletzt werden. Es ist verfehlt, die (hier gegebene) Möglichkeit einer Rechtsgutsverletzung mit der (bei der Menschenwürde nicht gegebenen) Möglichkeit eines Rechtsgutsentzugs zu konfundieren“. Auch die neuere bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Beleidigungsdelikten gibt *Hilgendorf* Recht, da sie die Möglichkeit einer Verletzung der Menschenwürde durch Worte nicht für unmöglich erachtet (dabei aber Schwierigkeiten hat, die entsprechenden Fälle zu formulieren: Dies deutet übrigens wiederum darauf hin, dass schwächere Formen der strafbaren Beleidigung als „bloße“ Verletzung des APR existieren).

<sup>605</sup> In Anlehnung an die berühmte Devise Sartres, wonach die Existenz der Essenz vorausgeht.



wird wahrgenommen. Dieser Anspruch lässt sich auch nicht durch Herabwürdigung und Beschimpfung vereiteln, da der Beschimpfungsakt die Anerkennung des Subjekts innerhalb des interaktionalen Raums voraussetzt, um dieses überhaupt verletzen zu können.

Soweit die Anerkennungsphilosophien gerade auch das Recht umschreiben, aus einer eigenen Sphäre heraus intersubjektiv zu agieren, und damit jene freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bezogensein auf andere gewährleisten wollen, erscheint es unpassend, jedenfalls aus laiensprachlicher Perspektive missverständlich, von einem Anspruch auf Anerkennung zu sprechen.<sup>606</sup> Anerkennung wird mit Hochschätzung und lobender Würdigung assoziiert.<sup>607</sup> Das Subjekt strebt nach Anerkennung, muss sie sich verdienen und es wird die Anerkennung genießen, wenn sie ausgesprochen wird; sie kann ihm allerdings auch versagt bzw. verweigert werden.<sup>608</sup> Das korreliert mit einer verfassungsrechtlichen Grundaussage: Es ist erlaubt, keine gute Meinung von einer Person zu haben. Und diese Meinung muss auch nicht im Diskurs entstanden sein. Niemand hat einen entsprechenden Anspruch auf eine gute Meinung von sich. Dass der Bürger zwischenmenschlich nach Anerkennung strebt, macht bereits deutlich, dass ein Konsens darüber, dass jeder gleichmäßig Anerkennung zu genießen hat, nicht existiert. Damit gibt es weder einen Anspruch auf Anerkennung (in *diesem* Sinne) noch kann der Geltungsanspruch eines Menschen verletzt werden. Da sich Personen selbst und wechselseitig Ehre zuschreiben, lässt sich die Existenz dieses Phänomens als Cluster von Wertvorstellungen, Erwartungshaltungen und daran anknüpfende Verhaltensmuster (nicht nur in der Kommunikation) nicht abstreiten. Äußere Ehre ist aber nur ein Satz an Regeln, wie man sich gegenüber Dritten (betreffend die Kommunikation insb. bei der Wortwahl) gegenüber zu verhalten hat. Die innere Ehre dagegen ist ein

---

Der Mensch findet sich in die Welt geworfen, er existiert, ohne dass ihm ein Gott sein Wesen vorbestimmt hätte. Seine Essenz, den Sinn seines Lebens, muß er sich schaffen.

<sup>606</sup> Äußerst ausführlich mit den Tendenzen, den Ehrbegriff entsprechend einer anerkennungstheoretischen Wende in der Sozialphilosophie zu reformulieren, hat sich *Marfels* in ihrer inspirierenden Monografie zum Ehrbegriff auseinandergesetzt. Sie skizziert hierbei zunächst den bereits dargestellten Funktionsverlust des Ehrbegriffs in der globalisierten Gesellschaft der Postmoderne, um sodann auf die Versuche der Sozialphilosophie überzugehen, den Begriff wieder ideell aufzuladen. Diese Bewegungen wollen jeglicher Funktionalisierung des Ehrbegriffs den Riegel vorschieben. Der Ehrbegriff soll gerade nicht mehr in eine kaum bestimmbare Werteordnung verweisen, die ggf. menschenverachtende – weil in Subkulturen oder interessensgeleiteten Personengemeinschaften neu ausgehandelte – Werte (Reinheit der Rasse, Reinheit der Frau, Religionszugehörigkeit etc.) enthalten. Durch den jedem Menschen gleichermaßen zustehenden Achtungsanspruch würden die Grenzen zwischen dem vormalig askriptiven Ehrbegriff und demjenigen der Würde als innerer Wert des Menschen verschwimmen. Diesen Prozess beschreibt *Marfels* als anerkennungstheoretische Wende, bei der die Ehre nicht mehr als verletzbare Eigenschaft einer Person gelten soll, sondern die Ehrverletzung die Verletzung der Beziehung einer Person zu einer anderen Person ihrer Umwelt darstelle. Ihren philosophischen Ursprung hat das Anerkennungsverhältnis bei *Fichte* und *Hegel*, die den Begriff der Anerkennung zur Subjektkonstitution einerseits, und zur Vergemeinschaftung von Individuen andererseits heranziehen.

<sup>607</sup> DWDS, Anerkennung.

<sup>608</sup> Es handelt sich bei den in Anführungsstriche gesetzten Begriffen um laut DWDS typische Verbindungen zu „Anerkennung“.



rein subjektives Gebilde, dessen gefühlte Beeinträchtigung damit auch von Subjekt zu Subjekt divergieren kann. Mithin handelt es sich bei der Ehre – wie bei der Sprache auch – um ein durch und durch soziales Phänomen, das durch die Vielschichtigkeit sozialer Netzwerke kaum auf ein gemeinsames Substrat konzentriert werden kann.

Dennoch ergeben sich keine großen Unterschiede, wenn man den Rezipienten als Persönlichkeit betrachtet, die sich im interaktionalen Raum bewegt und an seiner Selbstdarstellung arbeitet, um Anerkennung zu erhalten. Hier wird der Sprecher übergriffig, indem er mit dem Beschimpfungsakt den sich entfaltenden Rezipienten angreift und versucht ist, diesen innerhalb des interaktionalen Raums zu versetzen. Dadurch, dass er sich hierbei bestimmter Mittel bedient, gerät seine Haltung gegenüber dem Rezipienten (die schlechte Meinung) in den Hintergrund, während der Angriff auf die Persönlichkeit in den Vordergrund rückt. Wann dies angenommen werden kann, wird konventionell bestimmt. Jedenfalls ist dies dann auch der Grund, warum die Beschimpfung nicht mehr bloß eine berechtigte Meinungskundgabe ist. Vor diesem Hintergrund müsste nicht von einem Achtungsanspruch oder Anerkennungsverhältnis, sondern allenfalls von einer Sphäre der Selbstentfaltung gesprochen werden, die der Sprecher mit Beschimpfungsakten verletzt.

### cc) Zwischenfazit

Soweit es an einer Konkretisierbarkeit des Ehrbegriffs fehlt und damit der tragende Legitimationspfeiler der Beleidigungsdelikte wegbriecht, wird zum Teil für deren Abschaffung plädiert<sup>609</sup> oder eine Übertragung ins Ordnungswidrigkeitenrecht ins Spiel gebracht,<sup>610</sup> zum Teil wird durch eine restriktive Auslegung eine Einschränkung auf bestimmte Fälle erreicht.<sup>611</sup> Neben den rechtsgutbezogenen Bedenken werden hierbei auch die (bereits dargestellten) Vollzugsdefizite, insb. die veränderten Kommunikationsbedingungen im Internet und anderen Massenmedien als Argument für eine Einschränkung der Strafbarkeit vorgebracht. Diesbezüglich wurde allerdings bereits aufgezeigt, dass es weniger eine wesentlich erschwerte Strafverfolgung ist, die zur Außervollzugsetzung der Beleidigungsdelikte führt, als vielmehr das Antrags- bzw. Anzeigeverhalten der Kommunizierenden.<sup>612</sup>

Wollte man sich tatsächlich für eine gänzliche Abschaffung der §§ 185 ff. StGB einsetzen, hätte es vorliegend einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit den einschlägigen Legitimationsmodellen gebraucht. Die kritische Haltung gegenüber

<sup>609</sup> *Findeisen/Hoepner/Zinkler* ZRP 1991, 245 ff.; *Kargl*, FS-Wolff, 1998, S. 189 (221 f.); *Frommel* KJ 95, 411; *Kübler* JZ 1984, 541; *Bemmann*, FS-Wolff, 1998, S. 3 ff.; *Nolte*, Beleidigungsschutz, S. 233, 333; so auch noch *Kubiciel/Winter* ZStW 113, 305 ff.; krit. auch *Hörnle*, Erwägen, Wissen, Ethik, 2008, S. 426 (427).

<sup>610</sup> BT-Drs. 11/1040 S. 7: „Die GRÜNEN werden sich dafür einsetzen, daß der Tatbestand der Beleidigung letztendlich ganz aus dem StGB gestrichen wird, um in das OWiG aufgenommen zu werden und damit Entkriminalisierungstendenzen in diesem Bereich unterstützen.“

<sup>611</sup> Dies betrifft v. a. die Gruppenbeleidigung und die Beleidigung in „beleidigungsfreien Sphären“.

<sup>612</sup> Vgl. bereits S. 372 ff.

dem Ehrbegriff und die Anerkennungskonzepte wurden an dieser Stelle dagegen nur knapp angerissen, weil der eigene Ansatz nicht auf eine Abschaffung der §§ 185 ff. StGB hinausläuft, sondern viele Ideen der bisherigen Ehrschutzkonzeptionen teilt. Allerdings muss das Unrecht der Beschimpfung am Individuum ausgemacht werden, wofür ein derart heterogen verwendeter Begriff wie derjenige der Ehre sich kaum eignet. Zudem geht es weniger um einen Anspruch, welchen das Individuum intersubjektiv einlöst (und der dann schließlich durch beschimpfende Akte vereitelt oder verletzt wird); vielmehr ist es der Sprecher, der durch eine bestimmte (konventionell vorgegebene) Form seine Meinungsäußerung zugleich dafür verwendet, den Sprecher intersubjektiv zu „versetzen“, wobei dieser Versetzungsakt – würde man das Streben nach Anerkennung als beschwerlichen Weg zur individuellen Spitze betrachten – bildhaft als Zurückversetzen oder eben Herabsetzen betrachtet werden kann. Es steht nicht die Nichterfüllung des Anspruchs im Vordergrund, sondern die aktive Verletzung der Persönlichkeit qua Übergreif.<sup>613</sup> Freilich ist nicht zu erwarten, dass sich die h.M. vom tradierten Ehrbegriff löst, jedenfalls mittelfristig nicht. Doch gerade weil immer mehr Subkulturen den Ehrbegriff für sich beanspruchen, um damit eine neben das Grundgesetz tretende Wertordnung zu formulieren, ist es erforderlich, durch ein klares Bekenntnis zum individuellen Persönlichkeitsrecht und zu den Werten des Grundgesetzes die Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB sowie die sonstigen Beschimpfungsdelikte (übrigens auch die Verleumdung nach § 187 StGB) auf ein zeitgemäßes Fundament zu stellen.

#### *f) Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Sozialkapital*

Es wurde bis zu dieser Stelle mehrmals angedeutet, dass den unterschiedlichen Ausprägungen des APR eine wichtige Rolle bei der Legitimation von Äußerungsdelikten zukommen kann: Das dürfte auch daran liegen, dass das Sprechen als soziales Handeln in einem nicht unerheblichen Ausmaß auch unter die Ausübung des APR fällt und das Wahrnehmen als Kehrseite dessen betrachtet werden kann. Einzelne Ausprägungen des APR als Rahmenrecht wurden bereits im Rahmen der Frage, inwiefern Äußerungsdelikte in Grundrechte eingreifen, ausführlich dargelegt. Das APR soll die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG eng verbundene Persönlichkeitssphäre sichern und somit die Grundbedingungen der Menschenwürde gewährleisten.<sup>614</sup> Dabei schützt das APR einerseits den Prozess der

<sup>613</sup> Vgl. im Folgenden die Ausführungen zum APR. Die Anknüpfung an das APR als „unbestimmtes Rechtsgut“ zu verwerfen (so *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung, S. 56, die aber konsequent jedes Modell zurückweist), dringt nicht durch, solange die Alternativen (Menschenwürde, Ehre, Öffentlicher Frieden) sich demselben Einwand ausgesetzt sehen. Entscheidend ist vielmehr, welches der Schutzkonzepte am vielversprechendsten ist, weil es am ehesten einer Konkretisierung und konsistenten Rechtsanwendung offensteht; nach Auffassung des Verfassers ist dies das APR, v. a. im Hinblick auf dessen Bedeutung im zivilrechtlichen Diskurs, seiner stetigen Fortentwicklung in der Verfassungsdogmatik (die auf die „Keule“ der Menschenwürde seltener zurückgreift) und der zunehmenden Sensibilisierung der Strafrechtswissenschaft für dessen unterschiedlichen Schutzdimensionen.

<sup>614</sup> BVerfGE 54, 148 (153); 72, 155 (172).